

Gesetz über Privatsolvenzen in Vorbereitung

Von Eszter Szalkay, LL.M., Rechtsanwältin

Eine große Pleitewelle rollt über Rumänien. Erwartet werden in diesem Jahr 25.000 Unternehmensinsolvenzen. Dieser Bereich ist seit 1995 gesetzlich geregelt. Gänzlich unbeeinträchtigt sind derzeit in Rumänien Insolvenzen von natürlichen Personen. Deren Gläubiger können grundsätzlich auf das gesamte Vermögen zugreifen. Wenn das Vermögen von einem Gläubiger bereits gänzlich verwertet wurde, gehen alle anderen Gläubiger leer aus. Der rumänische Gesetzgeber hat den Handlungsbedarf erkannt. Ein Gesetzesentwurf über die Privatsolvenz wurde am 22. 03. 2010 vom Senat verabschiedet und zur weiteren Analyse und Freigabe dem Abgeordnetenhaus übermittelt.

Bedeutung

Gemäß der Definition des Gesetzesentwurfes kann sowohl die Zahlungsunfähigkeit als auch die Überschuldung einen Insolvenzgrund darstellen.

Der Gesetzesentwurf wurde nach dem Modell aus den Vereinigten Staaten von Amerika erstellt und ermöglicht dem Gericht festzustellen, ob sich die betroffene Person in einer entschuldbaren Insolvenz oder in einem betrügerischen Bankrott befindet.

Verfahrensablauf

Der gutgläubige Schuldner kann mittels eines Schuldenbereinigungsplans seine soziale und wirtschaftliche Reintegration erreichen. Der Schuldenbereinigungsplan ist gemäß den Bestimmungen des Gesetzes unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters und der regelmäßigen Gerichtskontrolle vom Schuldner umzusetzen.

Während der Beobachtungsperiode und der gerichtlichen Sanierung wird der Schuldner das Recht behalten, sein Eigentum zu verwalten. Falls der Schuldner bösgläubig oder betrügerisch gehandelt hat oder der Schuldenbereinigungsplan gescheitert bzw. vom Richter abgelehnt wurde, wird die Privatsolvenz eröffnet. In dieser Phase wird die Handlungsfähigkeit des Schuldners begrenzt, sodass abgesehen von den streng persönlichen Rechtsgeschäften alle Rechtsgeschäfte des Schuldners vom Liquidator als Vertreter des Schuldners unterzeichnet oder übernommen werden.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann dabei entweder durch den Schuldner oder durch den Gläubiger erwirkt werden. Im ersten Fall beantragt der Schuldner die Verfahrenseröffnung und erkennt da-

mit gutgläubig seine Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung an. Die Voraussetzung einer Verfahrenseröffnung durch den Gläubiger besteht darin, dass eine unbestrittene, fällige und bestimmte Forderung gegenüber dem Schuldner vorliegt. Der Schuldner belegt dabei durch Schriftsätze, dass er in einem Zeitraum von höchstens 30 Tagen ab Fälligkeit der Forderung gutgläubig die gütliche Einigung oder die Zwangsvollstreckung des Schuldners versucht hat und diese Maßnahmen ohne Ergebnis geblieben sind.

Der Schuldner, der gutgläubig die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangt oder akzeptiert, wird gänzlich oder teilweise von den vor oder nach Verfahrenseröffnung entstandenen Schulden befreit. Für eine solche Schuldbefreiung muss das Vermögen des Schuldners für die Befriedigung der Insolvenzmasse nicht ausreichen und das Gericht muss dem Schuldner den Vorteil der Entschuldbarkeit gewährt haben.

Im Falle einer planmäßigen oder frühzeitigen Rückzahlung von 75% des Gesamtwertes der im Gläubigerverzeichnis angemeldeten Forderungen wird dem gutgläubigen Schuldner gegenüber, das Insolvenzverfahren frühzeitig abgeschlossen. Ferner werden die rechtlichen Folgen der

Insolvenz aus allen Publizitätsregistern gelöscht.

Andererseits werden bösgläubige und betrügerische Schuldner mit der Beendigung des Verfahrens für betrügerischen Bankrott weiterhin sanktioniert.

Folgen der Verfahrenseröffnung

Ab der Einleitung des Verfahrens werden alle individuellen Verfügungen des Schuldners, jede gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Schuldner eingestellt.

Die Beträge, die aus der Liquidation des Schuldnervermögens erfolgen, werden wie folgt aufgeteilt: (i) Verpflegungskosten des Schuldners und seiner Familie für einen Zeitraum von einem Jahr, (ii) Kosten des Verfahrens, einschließlich Gebühren des Insolvenzverwalters oder Liquidators; (iii) Forderungen, die im Gläubigerverzeichnis in der vom Gesetzestwurf vorgesehenen Reihenfolge angemeldet wurden.

Widerstand der Banken

Bei den Banken stieß der Gesetzesentwurf auf Widerstand, da durch die Krise die Zahl der zahlungsunfähigen Kreditnehmer stark gestiegen ist, und bei Anwendung der teilwei-



sen Schuldbefreiung Forderungen nicht vollständig realisiert werden können.

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistritja – Berlin

Büro Bukarest:

Tel.: +40 – 21 – 301 03 53

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

Web: www.stalfort.ro